



GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN FÜR DIE AMTSPERIODE 2022/2025 WAHLTERMINE, ANMELDEVERFAHREN; SONNTAG, 26. SEPTEMBER 2021

- Wahl von fünf Mitgliedern des Gemeinderates, Gemeindeammann und Vizeammann
- Wahl von fünf Mitgliedern der Finanzkommission
- Wahl von drei Mitgliedern der Steuerkommission
- Wahl eines Ersatzmitgliedes der Steuerkommission
- Wahl von vier StimmezählerInnen
- Wahl von zwei ErsatzstimmezählerInnen

Gemäss § 21b der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) sind Anmeldungen bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und den Heimatort sowie Angaben über Strasse und Hausnummer des/der Kandidaten/Kandidatin enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben. Die Anmeldung muss zudem im Sinne von § 29a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) von mindestens zehn stimmberechtigten Einwohnern unterzeichnet sein. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei oder unter www.wuerenlingen.ch bezogen werden. Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung (auf der Rückseite des Formulars) beizulegen.

Die Wahlvorschläge für Kandidaturen müssen mit sämtlichen formellen Erfordernissen spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag, d.h. bis spätestens **Freitag, 13. August 2021, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Würenlingen eingereicht werden. Nur die bis zu diesem Datum korrekt angemeldeten Kandidaturen können für das Informationsblatt (Wahlvorschlag) berücksichtigt werden, welches zusammen mit dem Wahlzettel den Stimmberechtigten zugestellt wird.

Diese Anmeldung ist jedoch keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Weitere Kandidaturen sind bis zum Wahltag möglich. Diese werden den Stimmberechtigten vom Wahlbüro nicht mehr offiziell bekannt gegeben.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR). Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidaten für den zu besetzenden Sitz vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30 a GPR).

Bei Gemeinderats-, Gemeindeammann- und Vizeammann-Wahlen ist eine stille Wahl im ersten Wahlgang nicht möglich. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt (§ 30b GPR). Stimmen für den Gemeindeammann und Vizeammann sind, unabhängig vom Ausgang der Wahl, gültig, wenn diese bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeindeammann, Vizeammann und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderats erhalten (§ 27a Abs. 2 GPR).

GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN FÜR DIE AMTSPERIODE 2022/2025 - RÜCKTRITTE

Auf Anfrage werden folgende Personen aus den aktuell gewählten Behörden/Kommissionen nicht mehr zur Wahl antreten:

- Frau Regula Schneider Frei, Gemeinderätin
- Frau Monika Kohler, Finanz- und Protokollprüfungskommission
- Herr Marco Romann, Finanz- und Protokollprüfungskommission (Aufgrund Wohnsitzwechsel Rücktritt bereits per 30. Juni 2021)
- Herr Anton Bächli, Steuerkommission

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEVERWALTUNG – WÄHREND DEN SOMMERFERIEN

Vom **05. Juli bis 06. August 2021** sind die Schalter der Gemeindeverwaltung wie folgt geöffnet:

Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 08.30 bis 11.30 Uhr (**nachmittags geschlossen**)
Dienstag von 08.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 18.30 Uhr
Freitag von 07.00 bis 14.00 Uhr

Termine ausserhalb der festgelegten Sommeröffnungszeiten sind in Absprache mit den einzelnen Abteilungen selbstverständlich möglich. Bei Todesfällen gibt die Telefonnummer 056 / 297 15 15 Auskunft.

BAUBEWILLIGUNGEN

Der Gemeinderat hat folgende Baubewilligungen erteilt:

- Melanie und Tino Gasser Holzpergola
Würenlingen Bachstrasse 19, Parzelle 1998
- Roland und Melanie Pfister Werbeschild
Würenlingen Steigweg 1, Parzelle 1849
- Einwohnergemeinde Würenlingen Rückbau KIGA Dorf
Würenlingen Gartenstrasse 6, Parzelle 348, Zone OeBA
- Franziska und Peter Anderegg Umgebungsgestaltung mit PP und Sitzplatzerweiterung
Würenlingen Poststrasse 5g, Parzelle 2559, Bauzone: W2
- Esther Abt Einbau Lukarne
Würenlingen Siggenthalerstrasse 5, Parzelle 616
- Oliver und Gjokica Suminoski Balkonverglasung
Würenlingen Wiesenstrasse 15, Parzelle 1708
- Paul Meier Neubau Remise
Würenlingen Neugutrai, Parzelle 1071 (Rebbauzone)

ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die Eigentümer von Grundstücken an Gemeindestrassen und Wegen werden ersucht, ihre an der Strasse stehenden Bäume und Sträucher bis **14. Juli 2021** zurück zu schneiden.

Gemäss §§ 109 bis 112 des kantonalen Baugesetzes gelten hierfür folgende Vorschriften:

1. Die öffentlichen Strassen und deren Einrichtungen (Strassenbeleuchtung, Hydranten, Wegweiser usw.) dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus weder durch Bäume noch Sträucher beeinträchtigt werden.
2. In den Strassenraum hineinragende Bäume sind auf eine Höhe von 4.50 m, ab Fahrbahnrand gemessen, aufzuasten.
3. Hecken und Sträucher sind auf 0.60 m Abstand, gemessen ab der Grundstückgrenze, zurück zu schneiden. Bei Gehwegen hat der Rückschnitt auf die Hinterkante des Trottoirs zu erfolgen.
4. In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 0.80 m und 3.00 m gewährleistet sein.

Wird dieser Rückschnitt bis am 15. Juli 2021 nicht ausgeführt, wird der Gemeinderat ohne weitere Ankündigung die notwendigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Grundeigentümer durch das Bauamt ausführen lassen. Zudem kann gemäss §§ 160 - 162 des kantonalen Baugesetzes Strafanzeige erstattet werden, und Eigentümer können bei Unfällen und dergleichen haftbar gemacht werden.

ARBEITSLOSE

Per Ende April 2021 waren in Würenlingen 80 Arbeitslose (Vormonat 94) registriert.